



Lenk- und Ruhezeiten

nach Verordnung (EG) Nr. 561/2006



Tageslenkzeit



Regelmäßige Lenkzeit

9 Stunden

Maximum pro Tag



Verlängerte Lenkzeit

10 Stunden

Maximal 2x pro Woche

⚠ Wichtig:

Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkzeit muss eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten erfolgen!



Fahrtunterbrechungen (Pausen)

Aufteilung in zwei Abschnitte möglich:

- ✓ 1. Block: mindestens **15 Minuten**
- ✓ 2. Block: mindestens **30 Minuten**

Wichtig: Bei dieser Aufteilung muss die 30-Minuten-Pause als zweites erfolgen!

Nach der Gesamtfahrtunterbrechung von 45 Minuten beginnt eine neue 4,5-Minuten-Lenkzeit (auch am Freitag).

Tagesruhezeit (TRZ)



Regelmäßige TRZ

11 Stunden

Am Stück oder geteilt

Muss die Tagesruhezeit während eingeteilt werden sein.



Reduzierte TRZ

9 Stunden

Maximal 3x zwischen zwei Wochenruhezeiten

Geteilte Tagesruhezeit:

- ✓ 1. Block: mindestens 3 Stunden
- ✓ 2. Block: mindestens 9 Stunden
- ✓ Gesamt: 12 Stunden innerhalb von 24 Stunden

Zwei-Fahrer-Besetzung:

Jeder Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach Ende der letzten Tagesruhezeit eine neue Tagesruhezeit von mindestens 9 Stunden antreten.



Wochenruhezeit (WRZ)

Art der Ruhezeit	Dauer	Besonderheiten
Regelmäßige WRZ	45 Stunden	Regelmäßig mindestens 45 Stunden am Stück
Reduzierte WRZ	24 Stunden	Weniger als 45 Stunden, aber mindestens 24 Stunden

⚠ Wichtige Regelungen:

- ✓ Eine Wochenruhezeit muss spätestens nach 6 x 24-Stunden-Zeiträumen beginnen
- ✓ Reduzierte WRZ muss durch Ausgleich bis Ende der dritten Woche ausgeglichen werden
- ✓ Verkürzung der WRZ innerhalb von 4 Wochen zweimal hintereinander möglich
- ✓ Keine Reduzierung bei zwei aufeinanderfolgenden Wochenruhezeiten



Lenkzeit Woche/Doppelwoche

Wöchentliche Lenkzeit

56 Stunden

Maximum pro Woche

Lenkzeit in zwei Wochen

90 Stunden

Maximum in zwei
aufeinanderfolgenden Wochen

Die Doppelwoche ist eine laufende Einheit und wird jeweils vom Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr berechnet.



Fähre-/Zug-Regelung

Grundregel:

Die regelmäßige TRZ von 11 Stunden und die reduzierte WRZ von weniger als 45 Stunden darf max. zweimal unterbrochen werden, wenn:

Bedingung	Details
TRZ 5 Stunden	Vor oder nach der Unterbrechung
TRZ 3 Stunden	Als zusätzlicher Block
TRZ 4 Stunden	Als weiterer Block

Wichtige Hinweise:

- ✓ Der Fahrer muss eine Schlafkabine oder eine Liegemöglichkeit zur Verfügung stehen
- ✓ Gilt nur bei Bord- oder Schienentransport
- ✓ Bei Fahrerwechsel auf der Fähre/Zug ist besondere Vorsicht geboten



Arbeitszeitgesetz

Neben den Vorschriften für das Fahrpersonal ist auch das Arbeitszeitgesetz für angestellte Fahrer zu beachten:

Tägliche Arbeitszeit

10 Stunden täglich

Zulässige Verlängerungen bei entsprechender Arbeitszeit möglich (muss ausgeglichen werden)

Wöchentliche Arbeitszeit

48 Stunden wöchentlich

60 Stunden wöchentlich

Bei Ausgleich innerhalb von 6 Monaten

Bereitschaftszeit und Arbeitsruhezeit:

Bereitschaftszeit ist keine Ruhezeit und unter bestimmten Voraussetzungen keine Arbeitszeit (z.B. wer zeitlich abwesend; Bereitzeit in einer Mehrfahrerbesatzung, für Fzg > 3,5 t). Zur Einhaltung weiterer Lenkzeit und sonstiger Tätigkeiten muss die Wochenarbeitszeit eingehalten werden. Arbeitsruhe bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen.



Kontrollmittel



Digitaler Fahrtenschreiber

Für Kfz > 3,5 t zGM und bei Bussen mit > 8 Fahrgastplätzen und Erstzu. ab dem 01.05.2006



Schaublatt

Für Kfz zur Güterbeförderung mit > 3,5 t zGM mit Erstzu. ab dem 01.01.1996 und Erstzu. vor 01.05.2006



Tageskontrollblätter

Bei allen Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t bis 3,5 t zGM (wenn nicht Fahrtenschreiber nach anderer Vorschrift vorgeschrieben ist)



Pflichten des Fahrzeugführers

- ✓ Der Fahrer darf nicht aufeinanderfolgenden Fahrtätigkeit nachgehen, wenn Rückkehr zum Unternehmenssitz oder Wohnsitz während einer normalen Tagesruhezeit nicht möglich ist
- ✓ Vorgeschriebene Ausruhezzeiten bei teilweisen Tagen oder Schicht müssen eingehalten werden
- ✓ Fahrer müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten
- ✓ Fahrtenschreiber/Schaublatt bei Fahrzeugwechsel mitführen, bis gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht endet
- ✓ Auf Verlangen müssen Schaublätze und Bescheinigung bzw. Fahrerkarte und Ausdrücke zur Kontrolle vorgelegt werden
- ✓ Bei Beschädigung oder Fehlfunktion des Fahrtenschreibers unverzüglich Schaublatt zur Beseitigung des Fehlers und Fahrt noch weiterführen kann, muss so bald wie möglich Fahrzeug zur Reparatur aufsuchen
- ✓ Der Fahrer darf Fahrtenschreiber oder Kontrollgerät nicht manipulieren oder Kartendaten löschen

© Informationen basierend auf EU-Verordnung 561/2006

Diese Übersicht dient nur zu Informationszwecken. Bitte konsultieren Sie die offizielle Verordnung für rechtsverbindliche Informationen.

Erstellt mit der Ki Claude Sonnet 4.5